Münsingen
Schwäbische Alb

Schutz- und Präventionskonzept der Stadt Münsingen

Grußwort

Kinder für das Leben stark machen

Dieses Leitbild erreichen wir in der Förderung der Gesamtentwicklung im Bereich der Betreuung, Erziehung und Bildung in der Stadt Münsingen.

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Eltern / Personenberechtigte,
liebe pädagogischen Fachkräfte und Unterstützer
unserer Kinder und Jugendlichen,

in unserer Stadt sollen Kinder und Jugendliche aufwachsen, sich entwickeln und entfalten können. Damit dies gelingt liegt uns das Wohl der Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Umso erschreckender ist es, wenn wir Kenntnis von Kindesmisshandlungen oder Kindesvernachlässigungen erlangen. Die aus den Taten entstandenen körperlichen und seelischen Schäden begleiten die Kinder und Jugendlichen ein Leben lang.

Mit dem Schutz- und Präventionskonzept hat sich die Stadt Münsingen auf den Weg gemacht, die Gefahrenpotenziale und Symptome zu erkennen, wahrzunehmen und zu prüfen und im Anschluss situationsbezogene und professionelle Verfahrensabläufe zu entwickeln und durchzuführen.

Hierunter fällt auch, dass wir alle unsere Beschäftigten, welche mit Kindern arbeiten, sensibilisiert und weitergebildet haben und sie in regelmäßigen Abständen das erworbene Wissen und die erlangten Kenntnisse auch auffrischen können.

Vielen Dank, dass Sie alle sich engagiert um die Förderung unserer Kinder und Jugendlichen kümmern und somit zur guten Gesamtentwicklung dieser beitragen und die Kinder und Jugendlichen für das Leben stark machen!

Bleiben Sie aufmerksam und bieten Sie unseren Kindern und Jugendlichen einen Ort der Sicherheit.

Ihr

Mike Münzing
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Grußwort Bürgermeister Münzing		Seite 2
1.	Übersicht		Seite 4
2.	Leitbild		Seite 5
3.	Verhaltenskodex		Seite 6
4.	Partizipation und Beteiligung		Seite 7
5.	Beschwerdemöglichkeiten		Seite 8
	5a.	Beschwerdeprotokoll	Seite 9
	5b.	Beschwerde Jahresrückmeldung	Seite 11
6.	Prävention		Seite 12
	6a.	Selbstverpflichtungserklärung	Seite 14
	6b.	Selbstverpflichtungserklärung, Anlage Straftaten	Seite 15
7.	Intervention		Seite 16
8.	Fortbildung und Fachberatung		Seite 17
9.	Adressen und Anlaufstellen		Seite 19
10.	Verfahrensablauf „Kindeswohlgefährdung“		Seite 21
11.	Verfahrensablauf „Grenzverletzendes Verhalten“		Seite 22
12.	Handlungsempfehlung für nichtpädagogische Fachkräfte		Seite 24
	Impressum		Seite 26

Anlagen

1. Bundeskinderschutzgesetz
2. Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, Landkreis Reutlingen/Kita
3. Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kita
4. Rahmenkonzeption für die Kindertageseinrichtungen
   -Sexualpädagogisches Konzept-

1. Übersicht des Schutz- und Präventionskonzepts

Leitbild

Leitbild, Ziele, Positionierung der Leitung, Vorbild sein

Verhaltenskodex

Leitlinien für Beschäftigte, Was darf ich als Beschäftigte/r und was nicht

Partizipation und Beteiligung

Einbindung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Personal

Beschwerdemöglichkeiten

Ansprechstellen, Zuständigkeiten, Beschwerdewege

Prävention

Hintergründe kennen und Anzeichen wahrnehmen, Vorstellungsgespräche, Erweitertes Führungszeugnis

Risikoanalyse

Intervention

Was tun im Fall der Fälle

Fortbildung und Fachberatung

Qualifizierung, Handlungskompetenz erlangen, sexuelle Früherziehung durchführen
Aufgabenbereiche / Ausbildung / Qualifikation der Fachberatung

Adressen und Anlaufstellen

Übersicht

Verfahrensabläufe

Diagramme zu Verfahrensabläufen mit Zuständigkeiten

Bild: M. Nau

2. Leitbild

KINDER FÜR DAS LEBEN STARK MACHEN!

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen."
(Afrikanisches Sprichwort)

Für uns ist die Stadt Münsingen mit ihren 13 Stadtteilen „unser Dorf". Wir wissen uns in unserer Erziehungsarbeit getragen von einer großen Gemeinschaft, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, sich entwickeln und entfalten können.

Unsere Einrichtungen, vor allem unsere Kindertageseinrichtungen, orientieren sich an den Lebenslagen der Kinder und Familien. Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche auf Ihrem Weg zu beziehungsfähigen, werteorientierten und eigenverantwortlichen Menschen. Dabei leben wir ein vertrauensvolles Miteinander ebenso vor wie einen respektvollen Umgang unter den Menschen verschiedener Kulturen, sozialer Herkunft und Begabungen.

Durch die Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlicher unserer Stadt fördern wir deren Gesamtentwicklung und unterstützen gleichzeitig die Familien bei Ihrem Erziehungsauftrag. Unsere Arbeit in den Einrichtungen und die Arbeit in den Familien ergänzen und bereichern sich somit wechselseitig.

Gewalt in jeglicher Form, insbesondere sexualisierte Gewalt, hat in unseren Einrichtungen nichts zu suchen. Kinder- und Jugendschutz hat für uns oberste Priorität.

Wir alle übernehmen Verantwortung, um Kinder für das Leben stark zu machen.

Bild: H. Breitinger

3. Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und einem respektvollen Umgang untereinander. Die gemeinsame Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bietet Platz für persönliche Nähe und einer Gemeinschaft in welchem Lernen, Handeln und Förderung seinen Platz hat und dieser darf nicht durch ein kindeswohlgefährdendes Verhalten ausgenutzt werden.

Aus diesem Grund wurde folgender Verhaltenskodex festgelegt:

- Jede/r Beschäftigte setzt sich dafür ein, dass bei uns keine (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffe und keine strafrechtlich relevanten, kindeswohlgefährdenden Handlungen (sexueller Missbrauch, körperliche und seelische Gewalt, unterlassene Fürsorge / Beaufsichtigung) möglich werden.

- Jede/r Beschäftigte achtet die Persönlichkeit und Würde und es wird ein respektvoller Umgang mit Wertschätzung und Vertrauen gelebt.

- Jede/r Beschäftigte hält sich an das Schutz- und Präventionskonzept der Stadt Münsingen und steht für ein achtsames Miteinander ein.

- Jede/r Beschäftigte ergreift aktive Partei gegen verbales oder nonverbales sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten und ein abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert.

- Jede/r Beschäftigte respektiert die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen.

- Kein Beschäftigte/r darf die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, besonders zu anvertrauten Kindern und Jugendlichen, ausnutzen. Jede sexuelle Handlung mit Kindern ist strafbar! Auch jedes andere kindeswohlgefährdende Verhalten wird unter Umständen mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Auswirkungen verfolgt.

- Wahrgenommene Grenzüberschreitungen / Übergriffe werden nicht vertuscht und den Verfahrensabläufen entsprechend bearbeitet bzw. verfolgt.

4. Partizipation und Beteiligung

Durch Teilhaben an den Aufgaben des Alltags und durch Beteiligen an der Aufgabenerledigung können Kinder und Jugendliche lernen, Ihr Leben mit zu gestalten. Sie erfahren dadurch Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung. Wir beteiligen die Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen entsprechend Ihrem Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und Ihrer bisherigen Sozialisation an den Sie betreffenden Entscheidungen und lassen Sie mitgestalten. Durch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, sich für die Ideen zu interessieren, aktiv zuzuhören und dazu ermutigen die eigene Sicht darzustellen und zu äußern. Grenzen der Beteiligung ergeben sich aus einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung.

Die Beteiligung von Kindern umzusetzen, ist Aufgabe der Einrichtungen. Damit Kinder im Alltag in die Lage versetzt werden, Ihre Beteiligungsrechte auszuüben und dabei Erfahrungen zu sammeln, werden dazu Entscheidungsspielräume besprochen und erklärt. Kinder werden zur Mitentscheidung bzw. Mitbestimmung ermuntert, wobei Kinder und Jugendliche eigene Interessen oder Gruppeninteressen und Wünsche auf vielfältige Art und Weise äußern, ebenso aber auch die Ablehnung und Ihre Einwände. Wenn sich ein Kind nicht selbst Gehör verschaffen kann, sind die verbalen und nonverbalen Signale des Kindes durch Beobachten sensibel wahrzunehmen. Für uns ist es grundlegend, dass die Kinder und Jugendlichen in der Beteiligung individuell begleitet und unterstützt werden.

Die Kinder und Jugendlichen lassen wir teilhaben an unterschiedlichen Themen (z.B. Projekte) Anlässen (z.B. Feste und Feiern) und Entscheidungen durch Abstimmungsformen z.B. im Morgenkreis.

Wir überdenken regelmäßig im Team den pädagogischen Alltag auf Möglichkeiten zur Beteiligung aller Kinder in den verschiedenen Bereichen und reflektieren abgeschlossene Beteiligungsprozesse und entwickeln auf diesen Erfahrungen die Beteiligungsarbeit weiter.

Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller maßgeblich an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen ist für eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit Voraussetzung. Im Vordergrund der Erziehungspartnerschaft steht das Wohl des Kindes. Um unsere Aufgabe als familienergänzende und familienunterstützende Einrichtung umzusetzen, ist uns eine intensive Elternarbeit wichtig.

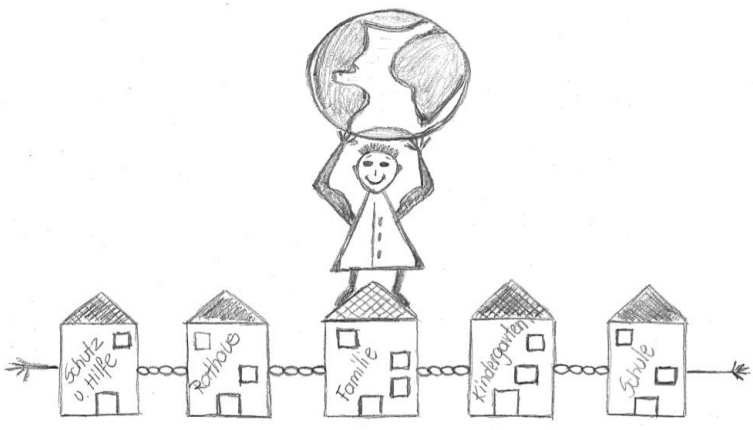

Bild: B. Blaton

5. Beschwerdemöglichkeiten

Die Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche ist Bestandteil dieses Schutz- und Präventionskonzeptes. Kinder und Jugendliche, welche sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Im Falle von sexualisierter Gewalt (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung) muss schnell und angemessen geholfen und unterstützt werden.

Da Kinder und Jugendliche ein Recht haben, sich in eigenen Angelegenheiten zu beschweren – nicht nur im Falle von sexueller Gewalt – werden Sie über die Möglichkeiten der Beschwerde informiert. Für den Umgang mit Beschwerden wurde ein Ablaufplan entwickelt und somit ist für alle klar, wie auf Beschwerden, Vorschläge und dergleichen eingegangen werden kann. Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sehen und hören wir und suchen gemeinsam nach einer Lösung. Auch die Beschwerden von Eltern werden von uns ernst genommen und suchen zeitnah nach einer gemeinsamen Lösung.

Ein verlässlicher Umgang mit den Beschwerden der Kinder und Jugendlichen ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unseren Einrichtungen.

In unseren städtischen Kindertageseinrichtungen übt jede Einrichtung selbst eine eigene, aber verlässliche und vertrauensvolle Umsetzung der Beschwerdemöglichkeit aus. In Gruppengesprächen oder in Einzelgesprächen, in altersgerechten Befragungen oder durch die Festlegung von gemeinsamen Gruppenregeln und das Lernen von „NEIN“ und „STOPP“ Regeln wird dies in den Alltag integriert. Besonders wichtig ist uns hierbei das Achten von Grenzen! Kindern und Jugendlichen wird das Gefühl gegeben, dass die eigenen persönlichen Grenzen respektiert und eingehalten werden und sie diese auch nach außen sichtbar machen und deutlich auch „NEIN“ sagen können. Dies wird in den Kindertageseinrichtungen geübt.

Sollte es zu Beschwerden über eine/n Beschäftigte/n bezüglich der Vermutung eines grenzverletzendes Verhaltens kommen, so sind die Abläufe in einem festgelegten Verfahren klar geregelt (vgl. Nummer 10, Verfahrensabläufe). Damit eine objektive Gefährdungs- und Risikoeinschätzung durchgeführt werden kann, nehmen wir interne Beratungen von Seiten der Stadtverwaltung hinzu (vgl. Nummer 9, Adressen und Anlaufstellen). Weiter stehen auch externe Fachberatungsstellen unterstützend und beratend zur Verfügung.

Beschwerdeprotokoll

Beschwerdeführer/in bzw. sich beschwerendes Kind:	
Annehmer/in: Verantwortliche/r:	
Datum:	
Gegenstand der Beschwerde/Kritik: Was ist passiert? Was stört mich? Worüber möchte ich mich beschweren?	
Adressat der Beschwerde:	

Beschwerdeinhalt/Fallschilderung

Kinderschutz ☐

Dienstleistung ☐

Verärgerungsgrad gering bis sehr hoch

1	2	3	4	5

Beschwerdeäußerung: erstmalig ☐ zum wiederholten Mal ☐

Vorschlag zur Bearbeitung der Beschwerde:

Beschwerdelösung:

Sofort realisiert:

Zusagen gegenüber den Eltern:

Terminzusagen:

Zwischenbescheid:

Ergebnis:

Rückmeldung an Beschwerdeführer/in bzw. an sich beschwerendes Kind:

……
Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin

(bitte ankreuzen):

Träger erhält - unabhängig vom Jahresrückmeldebogen - Kopie hiervon: ja | nein

Jahresrückmeldebogen über Beschwerden

Einrichtung: _____
Name der Kindertageseinrichtung, Adresse

Kindergartenjahr: 1. September bis 31. August _____
Jahr

		Häufigkeit
Beschwerde von:	☐ Eltern _____	_____
	☐ Kindern _____	_____
Beschwerde über:	☐ Kinderschutz _____	_____
	☐ Dienstleistung _____	_____
	☐ Pädagogik _____	_____
	☐ Essen/Ernährung	_____
	☐ Gebäudetechnik/Hygiene (Reinigung)	_____

Was ist bei der Reflexion der Bögen aufgefallen:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Einrichtungsleitung

6. Prävention

Die Prävention ist ein wichtiger Baustein des Schutz- und Präventionskonzepts der Stadt Münsingen. Bei der Erstellung des Schutz- und Präventionskonzeptes sowie bei den Fortbildungen werden wir durch die Gewaltpräventionsschule Projekt N.E.I.N. (www.nein-pfullingen.de) unterstützt und beraten.

Der Stadt Münsingen ist es ein großes Anliegen, dass die Kinder und Jugendliche in Ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung, sowie in Ihrer Selbstbestimmung gefordert und gefördert werden. Hierzu gehört, dass sie sich Ihrer Rechte bewusst sind (vgl. hierzu auch das Bundeskinderschutz-gesetz).

Das sexualpädagogische Konzept ist Teil des Schutz- und Präventionskonzeptes der Stadt Münsingen und stellt somit einen Baustein der Prävention dar.

Internationale Kinderrechte

Die von der Stadt Münsingen unterstützten internationale Kinderrechte lauten

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte und kein Kind darf benachteiligt werden
- Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden
- Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht
- Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein
- Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen was sie denken
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
- Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und Ihre eigene Meinung zu verbreiten
- Kinder haben das Recht, dass Ihr Privatleben und Ihre Würde geachtet werden
- Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden
- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung damit Sie aktiv am Leben teilnehmen können

Vorstellungsgespräche / Personalverantwortung

Stichworte für Vorstellungsgespräche

- Info über vorhandenes Schutz- und Präventionskonzept
- Info über verpflichtende Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Nachfrage, ob in diesem Bereich bereits Kenntnisse vorhanden sind bzw. Fortbildungen besucht wurden
- Nachfrage über Einstellung zum Thema Schutz- und Präventionskonzept und zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Info über verpflichtende Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses; bis zur Vorlage unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich die Stadt Münsingen von Personen, welche mit Kindern / Jugendlichen zusammenarbeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Für neueinzustellende Beschäftigten ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bzw. vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und für alle bereits Beschäftigten alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetztes beim Personalamt der Stadt Münsingen vorzulegen. Hier wird auch das Dokumentationsblatt geführt.

Weiter ist für kurzfristige Einsätze (z.B. Praktikantenverhältnisse) eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben, welche beim Personalamt abzugeben ist und ehrenamtliche Personen (z.B. Lesepaten) müssen bei einem längerfristigen Einsatz ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetztes beim Personalamt der Stadt Münsingen vorlegen.
Die Stadt Münsingen gewährleistet den Schutz der Sozialdaten der Kinder und Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise.

Risikoanalyse

In regelmäßigen Abständen führen wir im Rahmen der Überprüfung / Aktualisierung des Schutz- und Präventionskonzeptes Risikoanalysen in unseren Einrichtungen durch und bilden die Beschäftigten regelmäßig weiter.

Hierbei wird insbesondere geprüft:

- Gibt es interne Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten?
  (z.B. Ist regelmäßiger Austausch unter den Mitarbeitenden gegeben? Gibt es Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? Gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die ausgenutzt werden könnten?)
- Gibt es Räumlichkeiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit sexualisierte Gewalt begünstigen könnten?
- Wie ist unser personeller Ansatz in der Einrichtung?

Bild: E. Madu

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184k, 201 a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechende Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Stadt Münsingen über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Eine Übersicht der relevanten Straftaten des StGB ist der Selbstverpflichtungserklärung beigefügt.

_____

Name, Vorname, Geburtsdatum

_____

Anschrift

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift

Anlage

Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184j	Sexuelle Belästigung
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

7. Intervention

In der Pädagogik hat die Intervention die Bedeutung, dass man direkt in das Geschehen eingreift und ein unerwünschtes Handeln beseitigt oder erst gar nicht entstehen lässt. Im Mittelpunkt stehen bei der Intervention nicht die Entscheidungsprobleme, sondern die Handlungsprobleme.

Der Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein grenzverletzendes Verhalten ist grundsätzlich ein ergebnisoffener Prozess, welcher ein hohes Maß an Sensibilität und Fachlichkeit aller Beteiligten benötigt.

Die Schlagworte für die Intervention sind

Wahrnehmen	**Warnen**	**Handeln**
Gefahrenpotenziale erkennen und Sensoren entwickeln. Wahrnehmungen bewerten, prüfen und filtern.	Warnmeldungen an die verantwortliche Person weitergeben.	Reagieren und die notwendigen Schritte bzw. Abläufe einleiten.

Im Alltag können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden, welche aber auch unbeabsichtigt geschehen können. Die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder und Jugendlichen sind hier aufmerksam zu beobachten und einzuschätzen. Besonders wichtig ist hierbei die Einordnung in ein unauffälliges Verhalten, auffälliges Verhalten oder in eine altersgemäße Aktivität. Zur Einordnung kann auch eine kollegiale Beratung oder Gespräche mit der Schutzbeauftragten bzw. insoweit erfahrenen Fachkraft dienen. Oberste Priorität ist hierbei das Wohl der Kinder und Jugendlichen! Wir möchten gemeinsam mit den Eltern und Kindern vertrauensvoll zusammen-arbeiten, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen und deren Entwicklung fordern und fördern.

Die unterschiedlichen Gefährdungsformen können für die Kinder und Jugendlichen im familiären aber auch im außerfamiliären Umfeld geschehen. Hierbei kann die Gefährdung von Erwachsenen aber auch von Kindern untereinander ausgehen. Die Vorgehensweise ist in den Verfahrensabläufen (vgl. Nummer 10 und 11, Verfahrensabläufe) verbindlich geregelt und gibt so ein überlegtes und strukturiertes Handeln vor, damit das Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist und professionelle Hilfe angeboten werden kann.

Bild: M. Rathjen

8. Fortbildung und Fachberatung

Die Stadtverwaltung Münsingen legt verbindlich fest, dass alle Beschäftigten im Kinder- und Jugendbereich zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ geschult werden. Ziel der Schulung ist eine Aufmerksamkeit zu schaffen, zu sensibilisieren und im Bedarfsfall handlungssicher zu reagieren, damit sexuelle Gewalt in unseren Einrichtungen keine Chance hat.

Fortbildung

Die Schulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ ist verpflichtend, hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und sollte folgende Inhalte aufweisen

Sexueller Missbrauch durch Erwachsene

- Rechtsgrundlagen
- Begriffsbestimmungen / Straftatbestände
- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt
- Täter/innen und ihre Strategien
- Anzeichen / Folgen sexualisierter Gewalt
- Interventionsleitfaden
- Präventionsmöglichkeiten

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

- Besonderheiten kindlicher Sexualität
- Erscheinungsformen sexueller Übergriffe unter Kindern
- Unterscheidung Doktorspiele / sexuelle Übergriffe
- Wortwahl
- Umgang mit dem betroffenen / übergriffigem Kind
- Umgang mit den Eltern
- Sexuelle Früherziehung / sexualpädagogische Konzepte

Über die Teilnahme an der Schulung wird ein Nachweis erstellt bzw. ist ein Nachweis vorzulegen, falls die Schulung bei einem vorherigen Arbeitsgeber bereits erfolgt ist und dieser wird in der Personalakte abgelegt. Ziel ist es, dass neue Beschäftigte, welche noch keine Schulung haben, innerhalb des ersten Halbjahres ihrer Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Münsingen an einer solchen Schulung teilnehmen.

Weiter sind die Beschäftigten angehalten, sich eigenständig in den einzelnen Handlungsfeldern des Schutz- und Präventionskonzeptes fortzubilden. Auch wird die Stadtverwaltung Münsingen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zu einzelnen Handlungsfeldern Fortbildungen anbieten. Fortbildungsinhalte sind dann von den teilnehmenden Beschäftigten in Teamsitz-ungen der jeweiligen Einrichtungen im kollegialen Austausch weiterzugeben.

Fachberatung = Schutzbeauftragte/r

Die Fachberatung im Bereich Schutz-und Prävention als Schutzbeauftragte/r ist zentrale Anlaufstelle für alle Themen, die Kinder- und Jugendschutz betreffen und berät bei rechtlichen Fragestellungen. Sie steht den Einrichtungen, Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern bei individuellen Fragen beratend zur Seite und koordiniert alle notwendigen Maßnahmen in Absprache.

Die Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Vertrauensvolle/r Ansprechpartner/in in allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und bei Fragen zu sexualisierter Gewalt
- Prozessbegleitende Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Aktualisierung des Schutz- und Präventionskonzeptes
- Verantwortliche Koordination für die Grundlagenschulung der Beschäftigten zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Organisiert Fort- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Schutz- und Präventionskonzept
- Knüpft Kontakte und Netzwerke zu den Beschäftigten sowie zu anderen Fachberatungs-stellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen
- Leitet im Fall einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein
- Eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Präventionsmaßnahmen

Weiter werden von der pädagogischen Fachberatung, welche gleichzeitig auch Schutzbeauftragte/r und geprüfte Fachkraft für Gewaltprävention ist verschiedene Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte und die Kinder in den Kindertageseinrichtungen angeboten (z.B. Selbstschutztraining für die Vorschulkinder).

9. Adressen und Anlaufstellen

Rathaus

Stadtverwaltung Münsingen
Bachwiesenstraße 7
72525 Münsingen
Tel. 07381 / 182 – 0
Fax: 07381 / 182 – 101
Website: www.muensingen.de

Amtsleitung (Anja Noppel)
Tel. 07381 / 182 – 138
E-Mail: anja.noppel@muensingen.de

Sachbereich Kindertageseinrichtungen und Schulen (Sina Schwenkel)
Tel. 07381 / 182 – 161
E-Mail: sina.schwenkel@muensingen.de

Pädagogische Fachberatung (Liane Breitinger)
Tel. 07381 / 182 – 192
E-Mail: liane.breitinger@muensingen.de

Kreisjugendamt

Landratsamt Reutlingen
Öffentliche Jugendhilfe
Tel. 07121 / 480 – 4206
Website: www.kreis-reutlingen.de Unterseite „Jugend und Familie“
E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

Außenstelle Münsingen
Schloßhof 1
72525 Münsingen
Tel. 07381 / 9397 - 0

Erziehungshilfe

Erziehungsberatungsstelle des Landkreis Reutlingen
Charlottenstraße 25
72764 Reutlingen
Tel. 07121 / 947 90 70 oder 07121 / 947 90 60

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen Münsingen
Leitung: Manuela Schatz
Karlstraße 36
72525 Münsingen
Tel. 07381 / 9295 – 60
Fax: 07381 / 9295 – 70
E-Mail: erziehungsberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Weitere Anlaufstellen

Fachberatungsstelle sex. Gewalt
Wirbelwind e.V. Reutlingen
Tel. 07121 / 28 49 27

Website: www.wirbelwind-reutlingen.de
E-Mail: mail@wirbelwind-reutlingen.de

„Insoweit erfahrene Fachkraft“
Erziehungsberatungsstellen
Kindergärten / Schulen:
Reutlingen Tel. 07121 / 947 90 60
Dettingen Tel. 07123 / 72 68 60
Münsingen Tel. 07381 / 92 95 60

Opferhilfe
Weisser Ring, Außenstelle Reutlingen
Mobil: 0151 / 55 16 47 21
Website: reutlingen-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de
E-Mail: weisser-ring@gmx.de

Fortbildungen
Projekt N.E.I.N.
Website: www.nein-pfullingen.de
E-Mail: info@nein-pfullingen.de

Wichtige Notrufnummern		
Polizei	110	
Rettungsdienst / Feuerwehr	112	
Telefonseelsorge	0800 1 11 01 11 0800 1 11 01 22	Probleme und Krisen jeglicher Art z.B. Partnerschaftsprobleme, Sucht, Sinnkrisen, Mobbing, Einsamkeit…
Kinder- und Jugendtelefon	116 111	Probleme von Kindern / Jugendlichen, Web-Sorgen, sexueller Missbrauch
Elterntelefon	0800 1 11 05 50	Erziehungsfragen, Web-Sorgen, sex. Misshandlung der Kinder, jegliche Probleme von Eltern rund um ihre Kinder

10. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß der Vereinbarung nach § 8a SBG VIII für Kindertageseinrichtungen

WAHRNEHMEN. WARNEN. HANDELN.

Person, die in einer Kindertageseinrichtung tätig ist, erhält Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung
durch Selbstbeobachtung, Selbstmelder, Fremdmelder

➔ Ausfüllen des eigenen Dokumentationsbogens + KiWo-Skala (siehe Anhang)

Kollegiale Kurzberatung

Information der Einrichtungsleitung und der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners im Rathaus durch die Einrichtungsleitung (siehe Nr. 9)

Fallberatung
Einberufung einer Fallberatung zur Abschätzung der Gefährdung
Inhalt: Erörterung der Situation (anhand des Dokumentationsbogens + KiWo-Skala) und Bewertung
Teilnehmende: Einrichtungsleitung, Ansprechpartner/in im Rathaus, kenntniserlangende Person, insoweit erfahrene Fachkraft

Verdacht auf eine Gefährdung

- ➔ Erörterung der Situation und Bewertung
- ➔ Planung weiterer Handlungsschritte im Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- ➔ Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind (insofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird)

Verdacht wird ausgeräumt | **Verdacht „schwebt“** | **Verdacht bestätigt sich**

Keine Gefährdung

Situation stellt sich anders dar; es folgen weitere Gespräche mit den betroffenen Kindern und deren Personensorge-berechtigten

Eingeleitete Angebote und Hilfen führen zum Ziel

Beendigung der Fallbearbeitung und Rehabilitation

Gefährdung

Information des Jugendamtes („8a-Meldung“) und der zuständigen Stellen durch Einrichtungsleitung

Vermittlung von Angeboten und Hilfen für die in der Einrichtung tätigen Personen, Kinder, Personensorgeberechtigten und regelmäßige Prüfung

11. Verfahrensablauf bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes / grenzverletzendes Verhalten von Personen, die in einer Kindertageseinrichtung tätig sind

Person, die in einer Kindertageseinrichtung tätig ist, erhält Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung durch eine(n) Mitarbeitende(n) durch Selbstbeobachtung, Selbstmelder, Fremdmelder

- ➔ Ausfüllen des Dokumentationsbogens
- ➔ Bei sexualisierter Gewalt ggfs. Rücksprache mit Verein Wirbelwind oder der insofern erfahrenen Fachkraft

↓

Information der Einrichtungsleitung und der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners im Rathaus durch die Einrichtungsleitung (siehe Nr. 9)

↓

Führen von Gesprächen der verantwortlichen Person (situationsbezogen)

- ➔ klärendes Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig) und Personenberechtigten
- ➔ klärendes Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden, der ein kindeswohlgefährdendes Verhalten aufgezeigt hat
- ➔ Gegebenenfalls Gespräch mit den Teamkollegen

↓

Fallberatung

Einberufung einer Fallberatung zur Abschätzung der Gefährdung

Inhalt: Erörterung der Situation (anhand des Dokumentationsbogens) und Bewertung

Teilnehmende: Einrichtungsleitung, Ansprechpartner/in im Rathaus, Kenntnis erlangende Person, insoweit erfahrene Fachkraft

Verdacht auf ein grenzverletzendes Verhalten

- ➔ Erörterung der Situation und Bewertung
- ➔ Planung weiterer Handlungsschritte
- ➔ Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird)

↓ **Verdacht „schwebt“** ↓

Verdacht wird nicht bestätigt

↓

- ➔ Vollständige Rehabilitation des beschuldigten Mitarbeiters
- ➔ Alle Stellen und Personen werden über die Ausräumung des Verdachts informiert
- ➔ Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten

Verdacht wird bestätigt

Keine weitere Handlung durch Beschäftigte, nur Einrichtungsleitung oder Rathaus

↓

Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindeswohls

- ➔ Kontakt unterbinden
- ➔ Organisatorische Maßnahmen
- ➔ Arbeitsrechtliche Konsequenzen ergreifen

↓

Erstmitteilung der Kita-Aufsicht (KVJS) - besondere Vorkommnisse § 47 SGB VIII, Ggfs. Einschaltung Strafverfolgungsbehörden (bei Kindeswohlgefährdung)

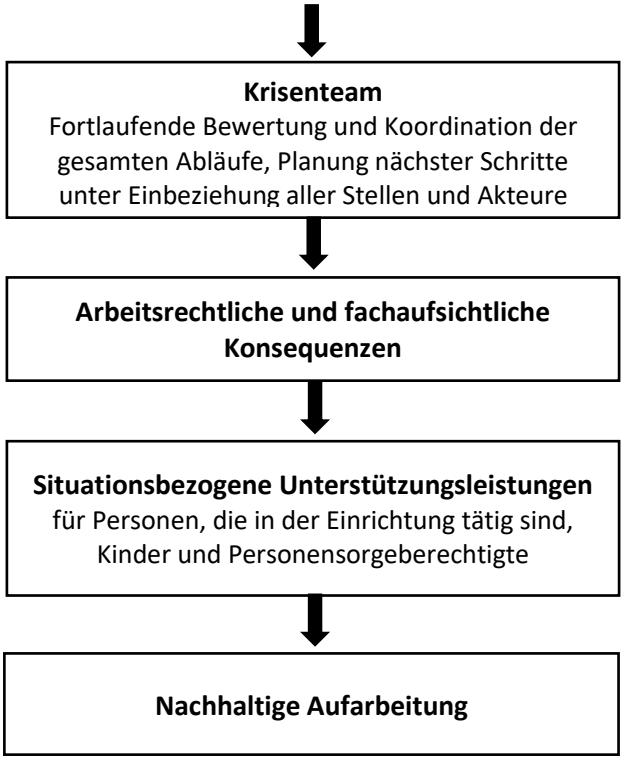
Krisenteam
Fortlaufende Bewertung und Koordination der gesamten Abläufe, Planung nächster Schritte unter Einbeziehung aller Stellen und Akteure
Arbeitsrechtliche und fachaufsichtliche Konsequenzen
Situationsbezogene Unterstützungsleistungen
für Personen, die in der Einrichtung tätig sind, Kinder und Personensorgeberechtigte
Nachhaltige Aufarbeitung

12. Handlungsempfehlung für nichtpädagogische Fachkräfte

Handlungsempfehlungen für städtische Beschäftigte im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

Fall 1:
Mitarbeiter*in sieht, wie ein Kind gerade sexuell missbraucht wird

Um was handelt es sich?

z.B. um eine mögliche Straftat nach §176 (sex. Missbrauch von Kindern) oder nach §176a StGB (schwerer sex. Missbrauch von Kindern) oder nach §177 StGB (sex. Nötigung / Vergewaltigung), usw.

oder

Fall 2:
Mitarbeiter*in sieht, wie ein Kind im "besonders geschützten Raum" (WC, Dusche, Umkleide) fotografiert / gefilmt wird

Um was handelt es sich?

Um eine mögliche Straftat nach §201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensraumes durch Bildaufnahmen) und nach §184b StGB (Verdacht auf Herstellung von kinderpornographischem Material)

oder

Fall 3:
Mitarbeiter*in sieht, wie in einem "öffentlichen Bereich" ein nacktes oder nur teilweise bekleidetes Kind fotografiert / gefilmt wird (z.B. im Kinderbecken des Schwimmbades oder bei einem Brunnen in der Stadt)

Um was handelt es sich?

- Um eine mögliche Straftat nach §184b StGB (Verdacht auf Herstellung von kinderpornographischem Material)

Was darf ich in all diesen Fällen?

- **Einschreiten um die Straftat zu unterbrechen und um das Opfer zu schützen**
- **Festhalten der dringend tatverdächtigen Person bis zum Eintreffen der Polizei gem. §127 StPO** ("Jedermann-Festnahmerecht" → Voraussetzungen: Person ist auf frischer Tat betroffen und Identität ist nicht sofort feststellbar bzw. es besteht Fluchtgefahr)
- Um freiwillige Herausgabe des Handys bitten, falls zusätzlich gefilmt / fotografiert wurde
- Freiwillige Angaben von Zeugen / Beteiligten notieren
- Polizei rufen

Empfehlungen:

- Denken Sie immer an Ihren Eigenschutz! Sollte ein direktes, persönliches Eingreifen ihrer Einschätzung nach zu gefährlich sein, nehmen Sie sich einen couragierten Zeugen als Unterstützung hinzu oder sprechen Sie den/die Täter*in aus sicherer Entfernung an. Rufen Sie zumindest die Polizei!
- Das "Festhalten" nach §127 StPO bis zum Eintreffen der Polizei beinhaltet auch die Möglichkeit, die Person einzuschließen, um sie an der Flucht zu hindern.

Was darf ich nicht?

- Der Person das Handy mit Gewalt abnehmen
- Zeugen / Beteiligte zwingen vor Ort zu bleiben bzw. Angaben zu machen

Fall 4: Mitarbeiter*in sieht, wie ein bekleidetes Kind fotografiert wird, z.B. auf der Liegewiese, dem Spielplatz, usw.

Um was handelt es sich?

- Hier handelt es sich um eine Verletzung des § 22 KuG, dem sog. “Recht am eigenen Bild”, welches aber nicht durch Dritte durchsetzbar ist. Von daher scheiden das Festhalten der Person und Sicherstellen des Handys aus!

Empfehlungen:

- Fordern Sie die Person auf, das Fotografieren einzustellen. Kommt die Person dieser Aufforderung nicht nach, rufen Sie die Polizei hinzu.
- Findet das Ganze auf Ihrem Betriebs-/Firmengelände statt und / oder ist am Ort des Geschehens bereits ein generelles Film- und Fotografierverbot ausgesprochen, kann das Hausrecht bzw. Film- und Fotografierverbot durchgesetzt und der Person ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Impressum

Schutz- und Präventionskonzept der Stadt Münsingen

Herausgeberin

Stadt Münsingen
Bachwiesenstraße 7
72525 Münsingen

Verantwortlich
Stadt Münsingen
Bürgermeister Mike Münzing

Autoren
Anja Noppel, Stadt Münsingen
Liane Breitinger, Stadt Münsingen
Marc Louia, Projekt N.E.I.N., Pfullingen

und freundlicher Unterstützung durch Wirbelwind e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Frau Manuela Lieb und der Arbeitsgruppe Organisation und Struktur päd. Fachkräfte (bestehend aus Vertreter*innen des Hauptamtes, Schul-, Kultur- und Sportamtes, Personalrat und Vertreterinnen aus den städtischen Kindertageseinrichtungen Auingen, Rietheim, Kinder- und Familienzentrum Im Kirchtal U3+Ü3, Kinderhaus Löwenzahn).

Logobearbeitung
strauss-grafik, Markus Strauss, Mehrstetten

Bildmaterial / Logoentwicklung
Hanna Breitinger, Kind aus dem städtischen Kindergarten Auingen
Miriam Rathjen, Kind aus dem städtischen Kindergarten Auingen
Emmanuella Madu, Projekt VoBeKi, Bundesprogramm Kita-Einstieg
Mareike Nau, Kinder- und Familienzentrum Im Kirchtal
Beata Blaton, Kinder- und Familienzentrum Im Kirchtal
Mirko Rauscher, städtischer Kindergarten Rietheim

Ausgabe 1, September 2022

© Vervielfältigungen, Nachdruck und Speicherung – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Herausgeberin (Stadt Münsingen) möglich. Änderungen des Schutz- und Präventionskonzeptes der Stadt Münsingen sind vorbehalten.